



Aarau, 28. Oktober 2024
GV 2022 – 2025 / 232

Botschaft an den Einwohnerrat

Postulat Philippe Kühni (GLP) und Fabio Mazzara (Pro Aarau); Wahlkampf-Plakatierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2024 haben Philippe Kühni (GLP) und Fabio Mazzara (Pro Aarau) das Postulat Wahlkampf-Plakatierung mit folgenden Anträgen eingereicht:

"Der Stadtrat

- a. *ändert die Plakatierungsregeln im Stadtgebiet so, dass die Plakatierung auf öffentlichem Grund (insbesondere Kandelaber-Plakate) reduziert wird, die kostengünstige Werbung der Kandidierenden jedoch weiterhin möglich bleibt.*
- b. *setzt die kantonalen Vorgaben zu Plakaten im Strassenraum durch."*

Stellungnahme des Stadtrats

Zu Antrag a

Die Plakatierung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen ist auf kantonaler Ebene im Merkblatt Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate vom 1. April 2021 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, geregelt. Dieses stützt sich auf § 49 Abs. 3 der Bauverordnung (BauV; SAR 713.121), Art. 95 ff. der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) und Art. 6 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01).

Auf kommunaler Ebene regelt § 2a des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds (SRS 7.4-2) das Aufhängen oder das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten seit dem 1. Januar 2023 wie folgt:

§ 2a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ *Das Aufhängen oder Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten (Plakate) auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung zulässig, wenn die kantonalen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die zeitlichen Vorgaben für das baubewilligungsfreie Aufhängen und Aufstellen eingehalten werden.*

² *Nicht zulässig ist das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten*

a) entlang der Rathausgasse, dem Adelbändli, der Metzgergasse, dem Stadthöfli, dem Zollrain (südlich ab Einmündung Halden), der Pelzgasse, der Milchgasse, der Kronengasse, der Kirchgasse, der Halden, der Golattenmattgasse (inkl. dem Spittelgarten), der Laurenzent-



orgasse, dem Mühlegässli, den Storchengässli, dem Ochsegässli, dem Färbergässli, Zwischen den Toren, dem Schlossplatz, dem Graben, der Igelweid, der Hinteren Vorstadt sowie auf dem Färberplatz und im Kasinopark;

b) an Bäumen;

c) wenn diese einen rechtswidrigen Inhalt aufweisen.

³ *Der Stadtrat kann das Aufhängen oder das Aufstellen von Plakaten weiter einschränken, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.*

Zwischen dem 14. Februar 2022 und dem 28. März 2022 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zur Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds betreffend Plakatierung durchgeführt. Gegenüber dem stadträtlichen Entwurf haben sich hieraus einige Anpassungen ergeben, u.a. wurde der Perimeter des Plakatierungsverbots gestützt auf die Eingaben der GLP und von Pro Aarau um die Halde und die Golattenmattgasse (inkl. Spittelgarten) erweitert. Eine Verschärfung, wie sie von den zwei Postulanten nun fordert wird, wurde in der Vernehmlassung nicht eingebracht. Im Gegenteil erachtete es die GLP sogar als irritierend, dass in der Igelweid zwar politische Standaktionen durchgeführt werden können, aber die Plakatierung verboten wird. Auch empfand die GLP die bisherige Plakatierung im Kasinopark nicht als störend.

Die heute geltende Regelung basiert somit auf einem erst kürzlich durchgeführten politischen Entscheidungsprozess. Die Regelung erweist sich aus Sicht des Stadtrats als sachgerecht. Eine Verschärfung im Sinne von § 2a Abs. 3 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds erscheint nicht angezeigt.

Die Postulanten regen an, Plakatierungsflächen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die Plakatierung an Kandelabern zu verbieten. Bei diesem Vorschlag müsste geprüft werden, ob bereits genügend Plakatierungsflächen zur Verfügung stehen oder in welchem Umfang solche erstellt werden müssten. Der Stadtrat befürchtet zudem den Mehraufwand infolge der Wildplakatierung und zur Bewirtschaftung der Plakatierungsflächen. Er zweifelt, dass, wie von den Postulanten erwähnt, die Flächen in einem transparenten Verfahren verteilt werden könnten. Insbesondere, da diese nicht nur an Parteien und Gruppierungen, sondern auch an Einzelpersonen verteilt werden müssten.

Zu Antrag b

Es ist festzustellen, dass die aktuell geltenden Bestimmungen leider nicht immer eingehalten werden, sei es durch Parteien oder auch Einzelpersonen. Die Stadtpolizei hat daher ihr Vorgehen bereits angepasst und entfernt Wahl- und Abstimmungsplakate teilweise direkt, ohne vorgängig den entsprechenden Parteien oder Einzelpersonen eine Frist zu setzen.

Fazit

Der Stadtrat erachtet es derzeit nicht als notwendig, die bestehenden kommunalen Regelungen zu revidieren oder weitere Massnahmen zu ergreifen

Strafrechtlich gegen die Verstösse vorzugehen ist dahingehend schwierig, da die Verursacher/-innen nicht bekannt sind und nur mit einem erheblichen Aufwand allenfalls zur Rechenschaft gezogen werden können. Der Stadtrat appelliert an die Parteien und Kandidierenden, die bestehenden Bestimmungen einzuhalten.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Postulat "Wahlkampf-Plakatierung" wird nicht überwiesen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber